

Gemeinde Münstertal  
„3. BPLÄ Dietzelbach I (Campingplatz)“  
Münstertal



GAEDE + GILCHER 2024

**Untersuchungsrahmen:**  
Vorschlag des Vorhabenträgers hinsichtlich Inhalt, Umfang und  
Detailtiefe des Umweltberichts gem. § 2 (4) BauGB (Scoping)

*Auftraggeber:*

*Camping Münstertal Familie Ortlieb OHG  
Dietzelbachstr. 6  
79244 Münstertal*

August 2024

**LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG**  
GAEDE u. GILCHER Partnerschaftsgesellschaft

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/ 791029-7, 791029-8, 791029-9  
info@gaede-gilcher.de [www.gaede-gilcher.de](http://www.gaede-gilcher.de)



## INHALT

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung und Vorgehensweise</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung der städtebaulichen Planung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Schritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens</b>	<b>5</b>
3.1	Beschreibung der Umwelt, räumliche Konkretisierung der Schutzgüter nach UVPG	8
3.1.1	Rechtlich-administrative Vorgaben	8
3.1.2	Fachliche Einschätzung	9
3.2	Vorläufige Wirkungsabschätzung	14
3.2.1	Beschreibung der Wirkungen	14
3.2.2	Wirkungszusammenhänge (Relevanzmatrices)	14
3.3	Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit	16
3.4	Positive Wirkungen	16
3.5	Beurteilung der vorhandenen Umweltinformationen	17
3.5.1	Übersicht über vorhandene Informationen	18
3.5.2	Vorgeschlagener Untersuchungsrahmen	19
<b>4</b>	<b>Abgrenzung des Untersuchungsraumes</b>	<b>21</b>
<b>5</b>	<b>Monitoring</b>	<b>22</b>

## ABBILDUNGEN

Abbildung 1	B-Plan „Dietzelbach I/Campingplatz; Entwurf Stand 26.03.2009	4
Abbildung 2	3. B-Plan Änderung „Dietzelbach (Campingplatz); Vorentwurf Stand 2024, fsp.Stadtplanung)	4
Abbildung 3	Arbeitsschritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens	7
Abbildung 4	§ 32 – Biotop „Nasswiesen zwischen Dietzelbach und Breitmatt“	10
Abbildung 5	FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“	11
Abbildung 6	Untersuchungsraum	21

### **3. BPLÄ Dietzelbach I (Campingplatz); Münstertal**

#### **Untersuchungsrahmen: Vorschlag des Vorhabenträgers hinsichtlich Inhalt, Umfang und Detailtiefe des Umweltberichtes gem. § 2 (4) BauGB (Scoping)**

Das vorliegende Konzept dient als Vorbereitung zur Besprechung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach I“ (Camping).

#### **Gliederungsentwurf für den Vorschlag zum vorläufigen Untersuchungsrahmen:**

- 1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise
- 2 Beschreibung des Vorhabens
- 3 Schritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens
- 4 Vorschlag zur vorläufigen Abgrenzung des Untersuchungsraumes
- 5 Monitoring

#### **1 Aufgabenstellung und Vorgehensweise**

Auf Grund der Änderung des Baugesetzbuches 2004 besteht für Bauleitpläne grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen dieser Umweltprüfung sind die Umweltbelange für den Bebauungsplan zu ermitteln und zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist ein Vorschlag zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung („Scoping“) vorzulegen.

Es ist vorgesehen, die Umweltprüfung in zwei Phasen durchzuführen:

- Phase 1 Scoping gem. § 2 (4) BauGB
- Phase 2 Erstellen des Umweltberichts.

Die zu prüfenden Umweltbelange ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 BauGB.

## 2 Beschreibung der städtebaulichen Planung

Im Jahr 1969 wurde der erste Bebauungsplan für das Gewann „Dietzelbach“ genehmigt. Im Jahr 1991 trat der Nachfolge-Bebauungsplan „Dietzelbach“ in Kraft. Dieser beinhaltete eine Neuauflistung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit Anpassungen an die neue Entwicklung und neuer Gesetzesgrundlage.

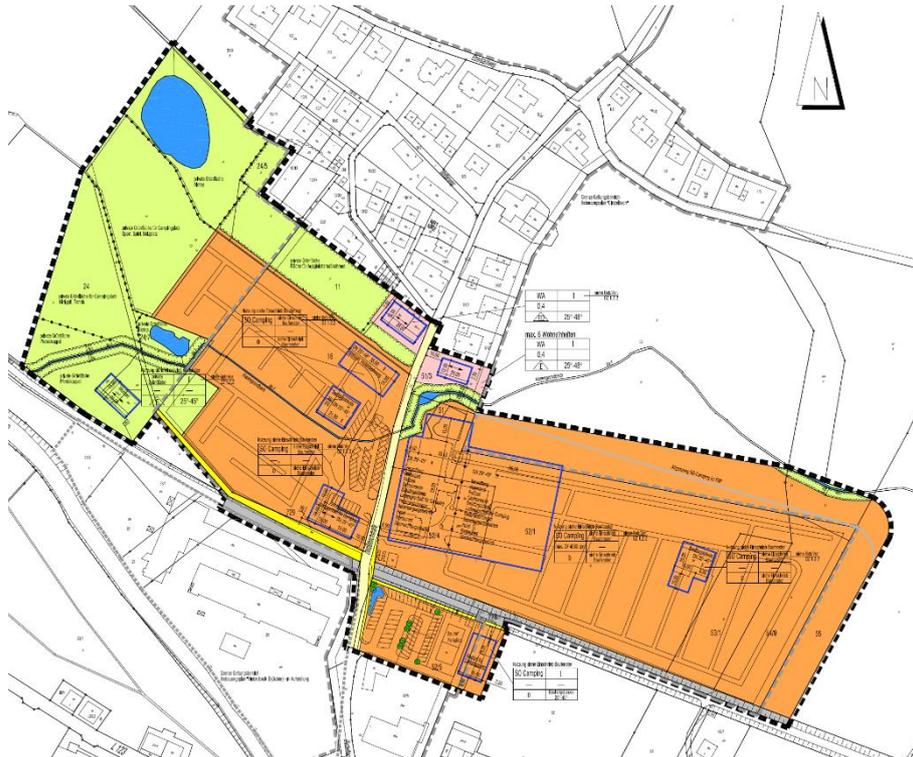
2007 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes, welcher sich nur auf den Bereich Campingplatz bezieht. 2014 ist dieser Bebauungsplan, der das Gesamtareal durch den Bebauungsplan „Dietzelbach I (Campingplatz)“ planungsrechtlich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping“ sichert in Kraft getreten.

In einer 1. und 2. Änderung wurden zusätzlich ein Verwaltungsgebäude mit Reception, Info und Büros am Eingang des Gebietes sowie Sanitärgebäude bzw. Wirtschaftsgebäude und Wohnen (Ferienwohnungen, betriebsbedingtes Wohnen) ermöglicht.

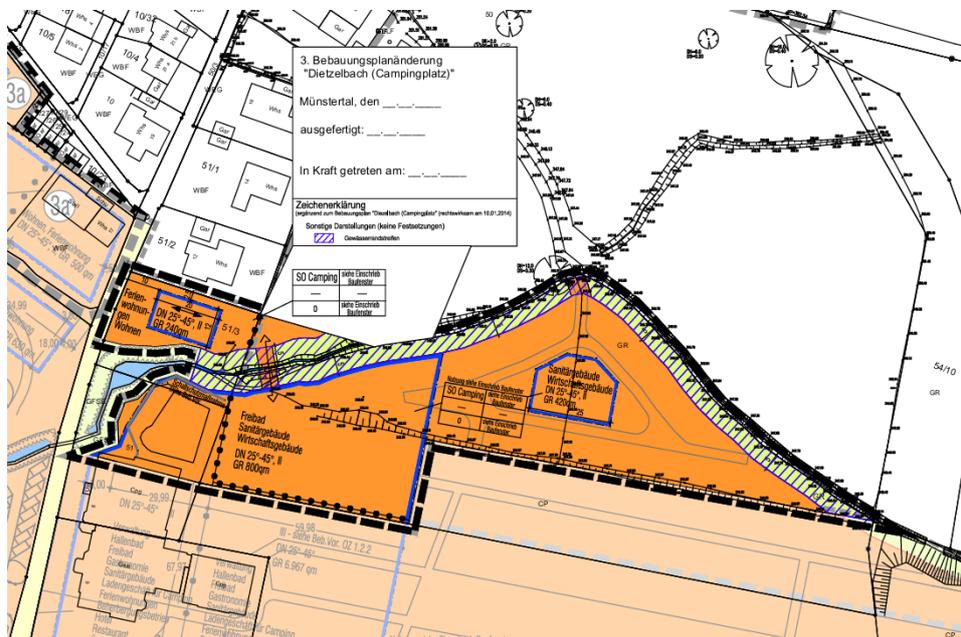
### Vorgesehene Konzeption

Der Campingplatzbesitzer beabsichtigt nun, den bestehenden Bebauungsplan erneut in einem Teilbereich zu ändern bzw. zu erweitern. Hierzu wurde im Vorfeld ein Gesamtkonzept entwickelt, welches Grundlage der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist.

- Geplant sind neben dem bereits vorhandenen Freibad zusätzlich ein Natur-Schwimmbecken mit Liegewiese und dazugehörige Nebenanlagen wie Sanitär- und Wirtschaftsgebäude. Einbezogen in diesen Teilbereich wird der vorbeifließende „Hasengrundbach“ der im Bereich des einzuhaltenden Gewässerrandstreifens als private Grünfläche festgesetzt und ökologisch aufgewertet wird. Über dieses Gewässer ist ein Steg geplant, der zukünftig vom Schwimmbecken zur Liegewiese führt.
- Auf dem benachbarten Grundstück Flst. Nr. 53/1 sollen zusätzliche Ferienwohnungen und Betriebswohnungen entstehen,
- Um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden ist vorgesehen, die bestehenden Wohnmobilstellplätze bis zum „Hasengrundbach“ zu erweitern. Neben den Wohnmobilstellplätzen sind zusätzliche Sanitär- und Wirtschaftsgebäude erforderlich, welche zusätzlich durch ein Baufenster gesichert werden. Auch hier wird der einzuhaltende Gewässerrandstreifens des „Hasengrundbachs“ als private Grünfläche festgesetzt und ökologisch aufgewertet.



**Abbildung 1:** B-Plan „Dietzelbach I/Campingplatz; Stand 2009  
 (Allgayer, Freier Architekt und Stadtplaner, Freiburg)



**Abbildung 2:** 3. B-Plan Änderung „Dietzelbach (Campingplatz); Vorentwurf Stand 2024  
 fsp. Stadtplanung)

## Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Staufen – Münstertal, Teilplan Münstertal mit dem Stand 24.10.2023 wird für den Änderungsbereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, im südöstlichen Teilbereich eine Fläche für die Landwirtschaft und für das Grundstück Flst. Nr. 53/1 eine Wohnbaufläche (W) ausgewiesen.

Durch den Flächennutzungsplan sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Tourismus innerhalb des GVV Staufen-Münstertal geschaffen werden. Die bestehende Infrastruktur soll gestärkt und ergänzt werden.

### *Nutzungskonzept*

Östlich der Dietzelbachstraße ist eine Erweiterungsfläche im Anschluss an die bestehende Campingplatzfläche geplant. Eine Erhöhung der Gesamtzahl der Stellplätze ist jedoch nicht vorgesehen. Es sollen zum einen entfallende Stellplätze entlang der Bahnlinie kompensiert, zum anderen diverse Stellplätze großzügiger gestaltet werden. Entsprechend den Planungsabsichten des Betreibers ist die Fläche zweigeteilt. Stellplätze sind nur innerhalb der südlichen Teilfläche, im Anschluss an die bereits bestehenden, angedacht. Die nördliche Fläche ist derzeit für komplementäre Nutzungen, wie z. B. Ferienwohnungen, Chalets oder Pferdehaltung, vorgesehen. Die verbleibende Freifläche, die die beiden Teilflächen miteinander verbindet, soll weiterhin naturnah als Weide erhalten und gepflegt werden.

## 3 Schritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens

Zur Bestimmung des vorläufigen Untersuchungsrahmens werden folgende Arbeitsschritte vorgeschlagen:

- Konkretisierung des Zielsystems
- Vorläufige Wirkungsabschätzung
- Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit
- Beurteilung der vorhandenen Umweltinformationen.

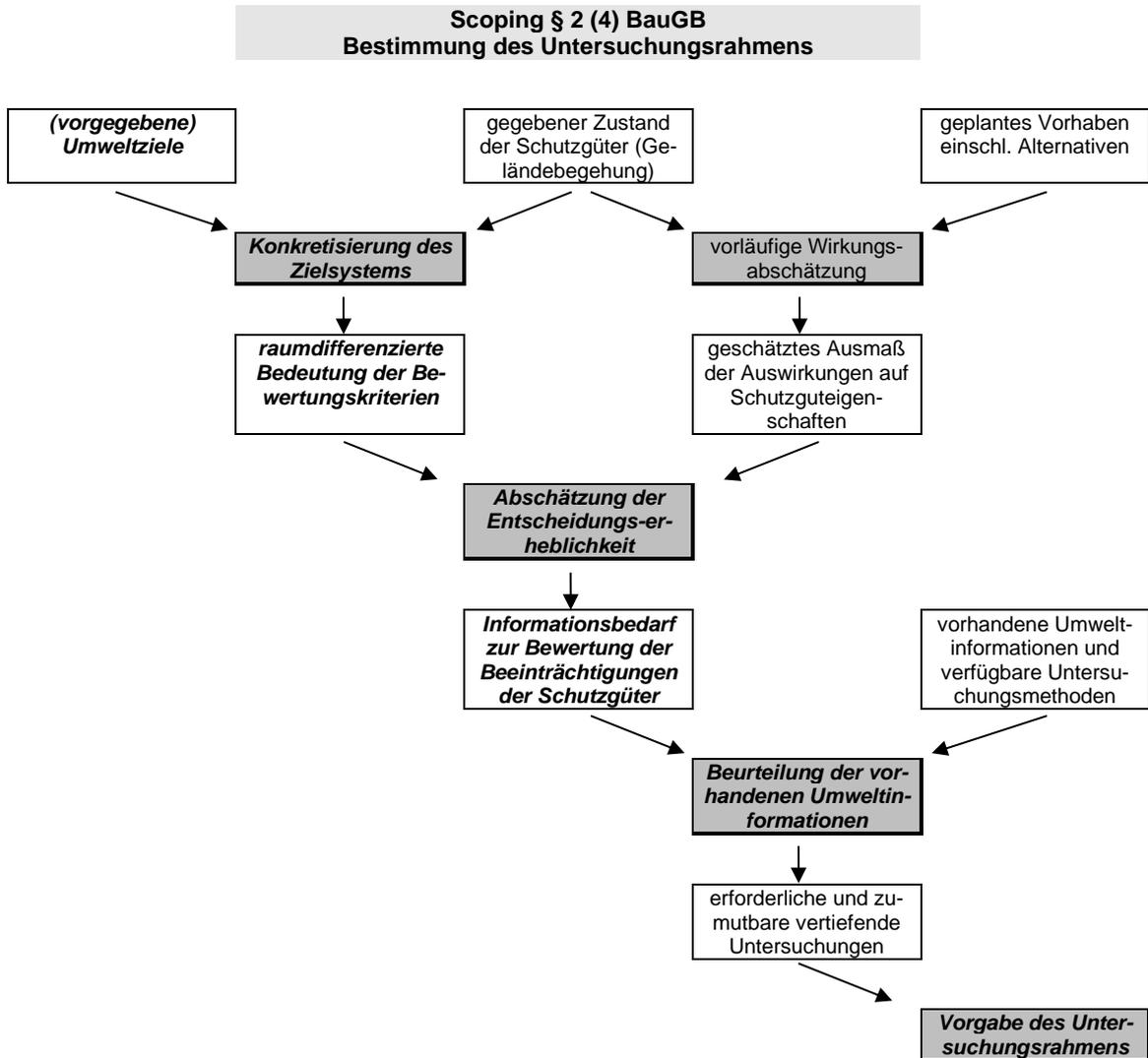
Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden jeweils kurz erläutert. Im Anschluß erfolgt die spezifische Anwendung auf den Planfall.

Diese Vorgehensweise bietet die Möglichkeit

- des Verzichts auf nicht entscheidungserhebliche (überflüssige) Untersuchungen,
- der Erhöhung der Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse und damit
- einer Verbesserung der Akzeptanz.

Eine Entscheidung über evtl. notwendige vertiefende Untersuchungen fällt nach dem hier vorgeschlagenen Modus in Abstimmung mit den jeweils maßgeblichen Fachbehörden erst nach der Erheblichkeitsabschätzung.

Eine zusammenfassende Darstellung der im Einzelnen durchzuführenden Arbeitsschritte zeigt folgende Abbildung:



*kursiv: normative Argumentation*  
 normal: Sachargumentation  
 eckige Kästchen: Eingangsinformation, Zwischenergebnisse  
 grau hinterlegte Kästchen: Ableitungsschritte

**Abbildung 3:** Arbeitsschritte zur Bestimmung des Untersuchungsrahmens (verändert nach ARBEITSGRUPPE „BEWERTUNGSMETHODIK IN DER UVP“, 1997)

### 3.1 Beschreibung der Umwelt, räumliche Konkretisierung der Schutzgüter nach UVPG

Vorabschätzung von Ausprägung, Zustand und Bedeutung der einzelnen Schutzgüter

#### 3.1.1 Rechtlich-administrative Vorgaben

Die folgende Checkliste dient zum Abgleich des Plangebiets mit möglichen Flächenrestriktionen:

Flächenkategorie	Vorkommen
FFH-Gebiet	nein (ca. 300 m südlich und entlang des Neumagens)
Vogelschutzgebiet (IBA Important Bird Area)	nein
Besonders geschützte Biotop gem. § 32 NatSchG	unmittelbar angrenzend
Naturschutzgebiet	nein
Naturdenkmal (flächenhaft und Einzelgebilde)	nein
Naturpark	Naturpark „Südschwarzwald“
Nationalpark	nein
Biosphärengebiet	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Waldschutzgebiet	nein
Geschützter Grünbestand	nein
Grünzäsur gem. Regionalplan	nein (westlich gelegen)
Regionaler Grünzug gem. Regionalplan	nein
Wasserschutzgebiet	nein
Quellenschutzgebiet	nein
Vorrangbereich für Überschwemmungen	nein

Artenschutzrechtliche Aspekte (§§ 19 (3) und 42 BNatSchG) werden in den Umweltbericht integriert.

### 3.1.2 Fachliche Einschätzung

#### Mensch

##### *Freizeitlärm*

Im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens muss u. a. auch geklärt werden, welche Lärmeinwirkung die geplanten Anlagen des Campingplatzes auf die benachbarte Wohnbebauung verursachen werden. Dabei ist auch die Lärmvorbelastung durch bereits bestehende Anlagen des Campingplatzes, insbesondere durch das vorhandene Außenschwimmbecken, zu berücksichtigen.

Für die 3. Bebauungsplanänderung wurde durch das Büro Jans in Ettenheim eine Prognose und Beurteilung der Lärmeinwirkung auf die Nachbarschaft erstellt. Als maßgebliche Schallquellen wurden dabei 3 Schwimmbecken (bestehendes Außenschwimmbecken, bereits genehmigtes Außenschwimmbecken sowie geplantes Naturschwimmbecken) und die zugehörige Liegewiese berücksichtigt.

Auf der Grundlage der von den Herren Ortlieb mitgeteilten Randbedingungen zur Frequentierung der drei Schwimmbecken wurde rechnerisch nachgewiesen, dass vor Fassaden bestehender Wohngebäude keine Überschreitung des jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerts "tags" der TA Lärm zu erwarten ist.

Um an dem noch unbebaute Grundstück Flst. Nr. 51/3 den dort maßgebenden Immissionsrichtwert „tags“ der TA-Lärm von 55 dB(A) einzuhalten, muss die bestehende Umfassungsmauer des bestehenden Außenschwimmbekens im nördlichen Bereich auf eine Höhe von insgesamt mindestens 3,5 m über Beckenrand erhöht werden. Diese Maßnahme ist jedoch erst dann erforderlich, wenn das Grundstück mit einer schutzbedürftigen Nutzung (Ferienwohnungen, betriebsbedingtes Wohnen) bebaut wird.

##### *Tourismus/Erholung*

Die Anlage ist hauptsächlich für Camper konzipiert. Es stehen aber auch Ferienwohnungen zur Verfügung. Besondere Attraktionen sind das Hallen- und Freibad, Wellnessangebote und verschiedene Sportanlagen, wie z.B. Tennisplätze oder Fußballplatz. Ergänzt wird das Angebot durch einen eigenen Reiterhof.

#### Pflanzen, Tiere sowie Biodiversität

Der Campingplatz soll weiter nach Norden, bis an den Hasengrundbach erweitert werden.

### *Biotop- und Strukturtypen*

Bisher wird der Bereich größtenteils als Pferdeweide für die Campingplatzeigenen Ponys genutzt. Pferdeweiden werden tief verbissen und sind einer starken Trittbelastung ausgesetzt. Insofern ist der dort überwiegend zu erwartende Biototyp Fettweide mittlerer Standorte (33.52) durch Tritt und Beweidung beeinträchtigt.

Begrenzt wird die geplante Erweiterung durch den Hasengrundbach der im Bestand begründet und durch Erosion eingetieft durch die Weidefläche fließt. Bereichsweise weist er, schmal entlang des Bachlaufs, eine typische gewässerbegleitende Vegetation auf.

### *Administrative Vorgaben*

Im östlichen Teilbereich der Erweiterung ist nördlich des Hasengrundbachs das Biotop „Nasswiesen zwischen Dietzelbach und Breitmatt“ (Biotopnr. 181123150083) ausgewiesen.

Das Biotop liegt jenseits des Bachs und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.



**Abbildung 4:** § 32 – Biotop „Nasswiesen zwischen Dietzelbach und Breitmatt“ (Darstellung hellrot, Quelle: LUBW, Zugriff am 27.06.24)

## Fauna

Südlich des des Bebauungsplangebietes liegt das FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen (8211-341), das die Vegetation entlang des Neumagens und die Wandbereiche an der südlichen Talseite umfasst. Es gibt Hinweise auf Winterquartiere der Fledermäuse Große Hufeisennase, Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr im Umfeld des Bebauungsplangebietes. Der Neumagen dient wahrscheinlich als Leitstruktur.

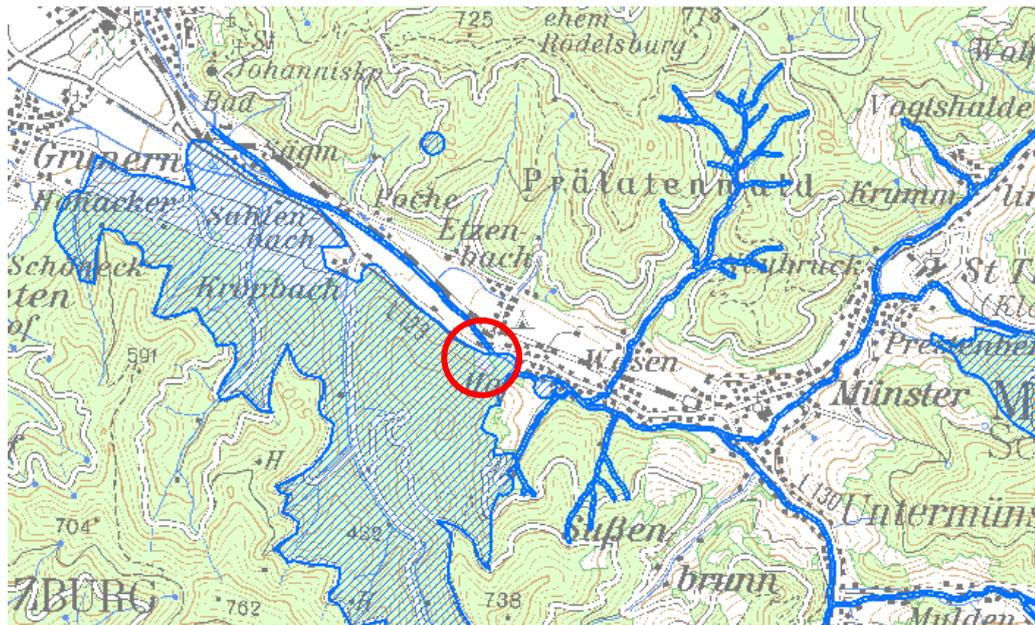


Abbildung 5: FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“

## Boden

### *Bodentyp und Bodenart*

Der im Untersuchungsgebiet vorherrschende Bodentyp ist Brauner Auenboden-Auengley, Auengley-Brauner Auenboden und Brauner Auenboden aus Auen sand und -lehm (Bodeneinheit a6 gem. BK 50 ). Die Bodenart ist schwach kiesiger lehmiger Sand über Kies.

### *Bodenfunktionen*

Die Bodeneinheit ist nicht als Sonderstandort für naturnahe Vegetation ausgewiesen und gem. der weiteren Bodenfunktionen weist er eine mittlere Leistungsfähigkeit auf. Die Gesamtbewertung liegt bei 2,33 BWE unter landwirtschaftlicher Nutzung.

### *Alllasten*

Aufgrund des historischen Bergbaus ist im Planungsgebiet mit erhöhten Schwermetallbelastungen zu rechnen. Der Bodenaushub sollte nach Möglichkeit wieder im Baugebiet verbleiben und wiederverwendet werden. Bei Kinderspielplätzen und Nutzgärten (Gemüseanbau) sind die betroffenen Flächen mit 30 cm unbelastetem Oberboden abzudecken, um einen Übergang von Schwermetallen in die Nahrungskette auszuschließen.

Aus der Sicht des Gesundheitsamtes wurde jedoch ein genereller Bodenaustausch bzw. Bodenabdeckung von mindestens 30 cm empfohlen (ALLGAYER 2009, Begründung zum B-Plan-Entwurf).

Im Bestand sind alle Campingplatzstellplätze 0,5 m über Flur.

## **Wasser**

### *Grundwasser*

Der Campingplatz liegt in der hydrogeologischen Einheit „Jungquartäre Flusskiese und Sande“, zum Grundwasser liegen keine Daten vor.

### *Oberflächengewässer*

Das Plangebiet grenzt an den Hasengrundbach. Der Hasengrundbach wird im amtlichen Gewässernetz (AWGN) nicht geführt. Angaben zur Gewässerstruktur und Wasserqualität liegen nicht vor.

Im Bestand entspricht der Bach in seinem begradigten Verlauf und der erodierten, steilen Ufer eher einem naturfernen Gewässer.

Im Bebauungsplangebiet befinden sich eine angelegte Wasserfläche und ein Angelweiher. Südlich des benachbarten Gewerbegebietes „Gubor“ verläuft der Neumagen.

### *Administrative Vorgaben*

In und um die Erweiterungsfläche befinden sich keine amtlich festgesetzten, im Verfahren befindlichen oder technisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete und keine Überflutungsflächen (Quelle: LUBW Kartenviewer WSG).

## **Klima**

Das Untermünstertal ist ein wärmebegünstigtes Tal mit breiter, frischer bis feuchter Talsohle und weist ein warmes, relativ trockenes Klima der Südhänge und ein feuchtes bzw. frisches Klima der Nord- bzw. Winterhänge auf. Der

durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei knapp 1.000 mm, die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 9,5 °C. Von besonderer Bedeutung ist der Münstertäler Bergwind, der eine mittlere Windgeschwindigkeit von 3,8 m/s aufweist und über den lokalen Bereich hinaus für die Belüftung von Bedeutung ist (Staufen, Bad Krozingen).

Das B-Plan Gebiet ist aufgrund seiner Nutzung als Campingplatz überdurchschnittlich Ein- und Durchgrünt. Die Wege sind von Bäumen gesäumt und die Stellplätze durch Hecken voneinander abgegrenzt. Im Erweiterungsbereich ist unter anderem eine Liegewiese und eine private Grünfläche entlang des Hasengrundbachs geplant.

### **Luft**

Zur Lufthygiene liegen zum momentanen Zeitpunkt keine Angaben vor.

### **Landschafts-, Ortsbild**

Eine Beschreibung erfolgt im Umweltbericht.

### **Kultur- und Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Hinsichtlich der Bodendenkmäler wurde im Rahmen der 1. Erweiterung eine Anfrage an das Landesdenkmalamt gestellt und negativ beschieden.

### **Emissionen, Abfälle und Abwässer**

#### *Emissionen Verkehr*

Das Plangebiet liegt direkt an der Bahnlinie Bad Krozingen – Staufen – Münstertal. Der Abstand zur L 123, die parallel zur Bahnlinie verläuft, beträgt mindestens ca. 100 m. Die dazwischen liegende Fläche ist teilweise bebaut.

#### *Abfälle*

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden und überlassenden Abfälle (bis auf einige Problemstoffe, die von der Zuständigkeit ausgeschlossen sind) als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst dabei die Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises 2001.

#### *Abwässer*

Das Gelände des Campingplatzes ist an die Wasserversorgung und an die Kanalisation der Gemeinde Münstertal angeschlossen.

## 3.2 Vorläufige Wirkungsabschätzung

### 3.2.1 Beschreibung der Wirkungen

Bei Umsetzung der 3. Bebaungsplanänderung „Dietzelbach I“ (Camping) ist von den in der nachfolgenden Matrix dargestellten Wirkungen auszugehen. Als voraussichtlich entscheidungserhebliche Aspekte (●) sind die Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung (Pflanzen und Tiere, Boden) sowie absehbare Lärmimmissionen (Mensch) anzusehen. Andere auftretende Auswirkungen sind im vorliegenden Fall entweder durch entsprechende Maßnahmen (z. B. gestalterischer Art) vermeid-/minimierbar oder aufgrund der momentan ungünstigen Ausprägung von Schutzguteigenschaften („Vorbelastung“) nicht erheblich. „Erheblichkeit“ wird dabei in Anlehnung an LANA / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (1996) definiert als eine Schwelle der Beeinträchtigungsintensität, bei deren Überschreiten in einzelnen Bereichen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes ein Vorhaben als „Eingriff in Natur und Landschaft“ zu behandeln ist.

Bezüglich der Frage, ab wann von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist, gelten folgende Kriterien:

- Bei Betroffenheit von
  - Funktionen besonderer Bedeutung,
  - nach den Naturschutzgesetzen geschützten Gebieten,
  - Biotopen, deren Beeinträchtigungen als „nicht ausgleichbar“ einzustufen sind,
  - Bereichen fehlender bis geringer Vorbelastung bzw. Bereichen hoher Vorbelastung bei „Befürchtung“ nichtreversibler Beeinträchtigungen („Umkippen des Ökosystems“),
  - Funktionen allgemeiner Bedeutung, wenn die Erfüllung der an sie gebundenen derzeitigen oder beabsichtigten Funktionen auf Dauer oder teilweise nicht mehr gewährleistet werden können.
- Bei Subsumierung unter Positivlisten der Länder (als Hinweis für die Bestimmung der Erheblichkeit)
- Bei Auftreten von Summeneffekten bei im Einzelfall unerheblichen Beeinträchtigungen.

### 3.2.2 Wirkungszusammenhänge (Relevanzmatrices)

Die nachfolgende Relevanzmatrix zeigt mögliche Wirkungszusammenhänge bei Realisierung des Vorhabens unter folgenden Randbedingungen auf:

- der Einfluss bewegt sich oberhalb einer gewissen Wirkungsschwelle (messtechnische Nachweisbarkeitsgrenze),
- (natur-)wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf einzelne Wirkungszusammenhänge sind bekannt,
- die Beziehungen sind mit vertretbarem Aufwand planerisch zu ermitteln
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz findet Beachtung.

Die folgende Matrix zeigt Wirkungsbeziehungen zwischen den im UVPG aufgeführten Schutzgütern und möglichen Wirkfaktoren.

	<b>Mensch</b> [Gesundheit]	<b>Pflanzen, Tiere, Biodiver- sität</b>	<b>Boden</b>	<b>Wasser</b>	<b>Luft</b>	<b>Klima</b>	<b>Land- schaft</b> [Ästhetik]	<b>Kultur- und Sach- güter</b>
<b>Bauphase</b>	● (V, G)	● (V, G)	● (V, G)	● (V, G)	—	—	—	—
<b>Flächenin- anspruchnahme / Überbauung</b>	—	● (V)	● (V)	● (V, G)	—	● (V, G)	● (V, G)	—
<b>Zerschneidung</b>		● (V)						
<b>Beunruhigung</b> (Licht, Lärm und Bewegung)		● (V)						

● relevant, voraussichtlich entscheidungserheblicher Aspekt

● im Einzelfall relevant, voraussichtlich nicht entscheidungserheblich wegen

— nicht relevant, nicht entscheidungserheblich

Vorbelastung (V)

Wissenslücken / Forschungsbedarf (W)

Gestaltungsmöglichkeiten (G), z.B. Begrünung, Verwendung wasserdurchlässiger Decken

### 3.3 Abschätzung der Entscheidungserheblichkeit

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts werden diejenigen Aspekte weiter betrachtet, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten bzw. möglich sind. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund des Zumutbarkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Sowohl die Auswirkungen auf die Schutzgüter als auch die Bedeutung der Schutzgüter für verschiedene (Umwelt-) Ziele variieren im Raum. Eine raumdifferenzierte Betrachtung wird i.d.R. ergeben, dass detailliertere Informationen nur für bestimmte Teilräume erforderlich sind, nicht jedoch flächendeckend für das Untersuchungsgebiet.

### 3.4 Positive Wirkungen

Durch die Integration des Hasengrundbachs in die Liegewiese soll der Bach attraktiver gestaltet werden. Von planerischer Seite vorgeschlagen wird eine Renaturierung des Bachs auf ca. 100 m Länge, von der nördlichen Ecke der Erweiterung bis zum Grundstück Flst. Nr. 51/3.

Die momentan sehr steilen Böschungen des existierenden Trapezprofils sollen abgeflacht werden. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine typischere Gestaltung der Laufführung sowie für die Etablierung einer bachbegleitenden Vegetation geschaffen. Gleichzeitig lässt sich durch die Abflachung der Böschungen die Erlebbarkeit des Bachlaufs verbessern.

Entlang der Rekultivierungsstrecke des Bachs wird in variabler Breite das Gelände bis auf die Mittelwasserlinie des Gewässers abgetragen und der Bach innerhalb dieses Geländeerschnitts mit einem naturnahen Verlauf modelliert. In regelmäßigen Abständen soll eine Sohlstabilisierung aus Sohlguten eine ungerichtete Ausbreitung des Fließgewässers verhindern. Innerhalb des Gewässerrandstreifens kann sich eine gewässerbegleitende Vegetation mit Weiden und blühenden Hochstauden etablieren.

Weitere positive Wirkungen sind durch die Eingrünung der neuen Flächen, der Erhöhung der Umfassungsmauer des bestehenden Außenschwimmbeckens im Falle einer Bebauung, sowie weiterer gestalterischer Maßnahmen zu erwarten.

### 3.5 Beurteilung der vorhandenen Umweltinformationen

Für die voraussichtlich entscheidungserheblichen Fragestellungen wird geprüft, ob die vorhandenen Informationen eine hinreichend genaue Beurteilung des jeweiligen Ausmaßes der Beeinträchtigungen zulassen.

Zeit- und kostenaufwendige Datenerhebungen können in all jenen Fällen unterbleiben, in denen das Ausmaß absehbarer Beeinträchtigungen bzw. die Unterschiede zwischen Alternativen (in hinreichender Genauigkeit) offensichtlich sind. Für weiterreichende Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann eine differenziertere Datenbasis notwendig werden.

Vertiefte Ermittlungen für bestimmte Fragestellungen sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dann zu bestimmen, wenn in Bezug auf Beeinträchtigungen, denen eine hohe Entscheidungserheblichkeit zukommt, Kenntnislücken über die Ausprägung der Schutzgüter bzw. Unsicherheiten bei der Wirkungsprognose aufgrund mangelhafter Datengrundlage bestehen. Die Verhältnismäßigkeit hängt ab

- vom Zeit- und Kostenaufwand in Relation zum Gesamtaufwand des Vorhabens,
- vom Ausmaß der Kenntnislücken und Prognoseunsicherheiten, die bei Verwendung vorhandener (unzureichender) Daten bzw. kostengünstigerer Methoden offenbleiben und
- von der Entscheidungserheblichkeit der benötigten Informationen.

### 3.5.1 Übersicht über vorhandene Informationen

Bezeichnung	Quelle	Jahr
3. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach I (Campingplatz)“ Planunterlagen Fassung: Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	fsp.stadtplanung; Freiburg	22.07.2024
3. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach I (Campingplatz)“ Begründung Fassung: Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	fsp.stadtplanung; Freiburg	22.07.2024
3. Änderung des Bebauungsplans „Dietzelbach I (Campingplatz)“ Bebauungsvorschriften Fassung: Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	fsp.stadtplanung; Freiburg	22.07.2024
Regionalplan südlicher Oberrhein	Regionalverband Südlicher Oberrhein	2017
Rechtlich-administrative Vorgaben	Umweltdatenbank der LUBW; LUBW Kartenvierer	2024
Bodenkenndaten	LGRB Kartenvierer Bodenkarte 1:50.000 & Bodenfunktionsbewertung.	2024
Synoptische Klimadaten	Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd (REKLIP)	1995
Artenschutzrechtliche Beurteilung Gemeinde Münstertal, B-Plan „Dietzelbach I – Campingplatz“	Büro für Landschaftsökologie Laufer	2011
Flächennutzungsplan Staufen-Münstertal, - Fortschreibung - Begründung - Flächensteckbriefe Teilplan	fsp.stadtplanung; Freiburg	12.12.2023
Aktennotiz vom 11.03.2024 Änderung des Bebauungsplans "Dietzelbach I (Campingplatz)" auf Gemarkung Untermünstertal - Prognose und Beurteilung der Lärmeinwirkung auf die Nachbarschaft	Büro für Schallschutz Dr. Wilfried Jans	2024

### 3.5.2 Vorgeschlagener Untersuchungsrahmen

Der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen orientiert sich an den in Bau-, Anlage- und Betriebsphase auftretenden Beeinträchtigungen sowie den dadurch möglicherweise beeinträchtigten Schutzgütern.

#### Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung, Zerschneidung und Beunruhigung

##### Aufgabenstellung:

- *Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume*

*Pflanzen:* Beschreibung der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen, soweit relevante Wirkungen zu erwarten sind (Schwerpunkt: Lebensraumverlust), Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und Ermittlung des Ausmaßes der Beeinträchtigung (Eingriffs- /Ausgleichsbilanz).

*Tiere:* Ermittlung der Bedeutung der Flächen als Lebensraum, incl. Schutzgut Biodiversität (Schwerpunkte: Artenvielfalt - charakteristische und/oder gefährdete Arten, Arten, für die hohe Schutzverantwortung besteht), soweit relevante Wirkungen zu erwarten sind (Schwerpunkt: Lebensraumverlust, Zerschneidungs- und Beunruhigungseffekte); Bewertung der vorhandenen Bestände und Ermittlung des Ausmaßes der Beeinträchtigung (möglicherweise entscheidungserheblich).

Nach den zurückliegenden Untersuchungen des BÜROS FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE LAUFER, die die Artengruppen Vögel, Amphibien und Heuschrecken umfassten, sind in dem betroffenen Raumausschnitt außer einzelnen Grasfröschen an dem Graben keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Allerdings wurden die Heuschrecken in dem Bereich, vermutlich nach einer Voruntersuchung, in dem nun betroffenen Bereich nicht untersucht. Gegenüber dem Zustand 2011 ist im Westen an der jetzigen Nordgrenze des Campingplatzes eine neue Hecke entstanden, die Heckenbrütern unter den Vögeln Lebensraum bieten könnte.

*Artenschutzrechtliche Aspekte:* Überprüfung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit (Schwerpunkt: streng geschützte und europarechtlich relevante Arten); ggf. gezielte Erfassung ausgewählter, besonders betroffener Arten.

*Natura 2000:* FFH-Erheblichkeitsabschätzung (Schwerpunkt: Zerschneidungseffekte).

- *Boden:* Darstellung des Funktionsverlustes der Böden; Einschätzung der Bedeutung einzelner Funktionen nach (B)BodSchG (sofern aufgrund der Datenlage darstellbar). Darstellung der Vorbelastung (Schwermetallgehalte aus historischem Bergbau).

*Vorschlag zur Vorgehensweise:*

▪ *Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume*

*Pflanzen:* Strukturkartierung (Biotoptypen) im Geltungsbereich des B-Plans.

*Tiere:* Sichtung vorhandener Daten; ggf. Beschreibung der im Untersuchungsraum zu erwartenden Tierarten der Indikatorgruppen über Potenzialeinschätzung.

*Artenschutzrechtliche Aspekte:* siehe Pflanzen und Tiere; Potenzialeinschätzung und Abschätzung der Betroffenheit; Entscheidung über ggf. notwendige Erhebungen.

Aufbauend auf die vorhandene artenschutzrechtliche Untersuchung von 2011 und auf die geplanten Änderungen wird folgender Untersuchungsumfang für die Prüfung einer möglichen Betroffenheit der Fauna vorgeschlagen:

- Untersuchung der Hecke auf das Vorhandensein von Vogelnestern
- Einmalige Überprüfung des Grabens auf Vorkommen des Grasfrosches im Sommerhalbjahr (Sommerlebensraum)
- Einmalige Untersuchung der Heuschrecken der betroffenen Fläche mit Schwerpunkt auf dem Graben und dessen näherem Umfeld.

*Natura 2000:* siehe Pflanzen und Tiere.

- *Boden:* Auswertung Bodenkarte 1 : 50.000 incl. Bodenfunktionsbewertungen und Darstellen des Funktionsverlusts von Böden aufgrund von Flächeninanspruchnahme nach BBodSchG; Vorschläge von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation auftretender Beeinträchtigungen.

Hinweise zum Umgang mit schwermetallbelastetem Bodenaushub.

## **Freizeitlärm**

*Aufgabenstellung:*

- *Mensch:* Prognose und Beurteilung der Lärmeinwirkung auf die Nachbarschaft.

*Vorschlag zur Vorgehensweise:*

- *Mensch:* Es sind keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich.

#### 4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet ist für alle Schutzgüter identisch mit dem Geltungsbereich des B-Plans.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist die voraussichtliche Reichweite projektspezifischer Wirkungen, differenziert nach einzelnen Schutzgütern gem. BauGB. Im vorliegenden Fall beschränken sich die projektspezifischen Wirkungen auf den überwiegenden Anteil der betroffenen Schutzgüter voraussichtlich auf den Umgriff des B-Plan-Gebietes (engerer Untersuchungsraum).



**Abbildung 6:** Untersuchungsraum (Google Earth, 2024)

Eine Betroffenheit des Schutzgebietssystems Natura-2000 ist nach einer ersten Prüfung nicht erkennbar. Diese Einschätzung ist im Umweltbericht zu dokumentieren. Für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere sowie Biodiversität“ (auch: artenschutzrechtliche Aspekte, FFH-Vorprüfung) wäre für die Prüfung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von räumlich-funktionalen Beziehungen ggf. ein größerer Raum zu betrachten (weiterer Untersuchungsraum).

## 5 Monitoring

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei greift sie auf die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zurück. Den Behörden obliegt hierbei die „Bringschuld“, d.h. bei vorliegenden Erkenntnissen, dass die Durchführung des Bauleitplans erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, informiert die Behörde die Gemeinde. Reichen die bestehenden behördlichen Überwachungssysteme voraussichtlich nicht aus, muss die Gemeinde spezifische Überwachungsmaßnahmen planen. Möglich ist auch ein mehrstufig angelegtes Überwachungssystem, bei dem die Gemeinde erst dann spezifische Maßnahmen ergreift, wenn die verfügbaren Erkenntnisquellen der Behörden und Fachdienste hierzu Anlass geben. Details sind Gegenstand des Umweltberichts.

Im Rahmen der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Ermittlung der für die Abwägung erforderlichen Belange werden die beteiligten **Fachbehörden** hiermit gebeten, entsprechende **Hinweise zum Monitoring** zu geben. Dies bezieht sich sowohl auf **inhaltliche** Aspekte, als auch auf **organisatorische** (Aufgabenverteilung zwischen Kommune und Fachbehörden).

Die Maßnahmen sind nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage des BauGB im Umweltbericht darzulegen. Folgende Fragestellungen sind dabei zu berücksichtigen:

- Was ist im konkreten Einzelfall Gegenstand der Überwachung?
- Wer überwacht die interessierenden Umweltauswirkungen: die Behörde im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder ergänzend die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen?
- Wie soll überwacht werden?
- Wann soll überwacht werden (Beginn, Ende, Wiederholung)?